

§ 25

Der § 31 der Musterungsordnung erhält folgende Fassung:

„Kosten

(1) Den Wehrpflichtigen werden die mit der Musterung, der Diensttauglichkeitsuntersuchung und der Einberufungsüberprüfung verbundenen Fahrkosten ab 1 DM aufwärts bei Vorlage der Fahrkarten vom Wehrkreiskommando zurückerstattet. Bei wiederholtem Erscheinen des Wehrpflichtigen durch eigenes Verschulden vor der Musterungskommission, beim Wehrkreiskommando bzw. bei der Zuführung zur Musterung oder Diensttauglichkeitsuntersuchung trägt der Wehrpflichtige die Kosten.

(2) Die Räte der Kreise, der Städte bzw. der Stadtbezirke tragen die mit der Musterung gemäß §§ 9 und 12 Abs. 5 sowie mit der Einberufungsüberprüfung gemäß § 23 Abs. 3 dieser Anordnung verbundenen Kosten.“

§ 26

(1) Die Musterungsordnung wird durch folgenden neuen § 32 ergänzt:

„Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen

- a) der Minister für Nationale Verteidigung,
- b) die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung.“

(2) Der bisherige § 32 der Musterungsordnung wird § 33.

III. Abschnitt

Reservistenordnung

§ 27

Der § 1 der Reservistenordnung wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die freiwillig aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee gemäß § 6 Abs. 5 der Dienstlaufbahnordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 6) oder Dienst in den Organen des Wehrrersatzdienstes geleistet haben, sind bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres den gedienten Reservisten nach Abs. 3 Buchst. a gleichgestellt.“

§ 28

(1) Der § 4 Abs. 3 der Reservistenordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Vor Beginn der Reservistenausbildung oder einer Reservistenübung haben sich die Reservisten nach Aufforderung durch das Wehrkreiskommando einer Überprüfung der Diensttauglichkeit zu unterziehen.“

(2) Der § 4 der Reservistenordnung wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Räte der Kreise, der Städte bzw. der Stadtbezirke haben hinsichtlich der Einrichtung von Stützpunkten und der Durchführung der Diensttauglichkeitsuntersuchung die gleichen Aufgaben wie bei der Durchführung von Musterungen gemäß dem II. Ab-

schnitt der Musterungsordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 15). Der § 31 Abs. 2 der Musterungsordnung gilt entsprechend.“

§ 29

(1) Die Reservistenordnung wird durch folgenden neuen § 18 ergänzt:

„Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen

- a) der Minister für Nationale Verteidigung,
- b) die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung.“

(2) Der bisherige § 18 der Reservistenordnung wird § 19.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 30

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 31

Die Musterungsordnung und die Erfassungsordnung erhalten entsprechend dieser Anordnung die anliegenden Fassungen.

Berlin, den 13. März 1963

Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
W. Ulbricht

Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Erfassung der Wehrpflichtigen
(Erfassungsordnung)
vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 13)

in der Fassung der Anordnung des Nationalen
Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen
Republik von 13. März 1963 zur Änderung
der Erfassungs-, der Musterungs- und der
Reservistenordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I S. 2) wird für die Erfassung der Wehrpflichtigen angeordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Umfang der Erfassung

(1) Durch die Meldestellen der Deutschen Volkspolizei sind zu erfassen:

- a) die männlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr;